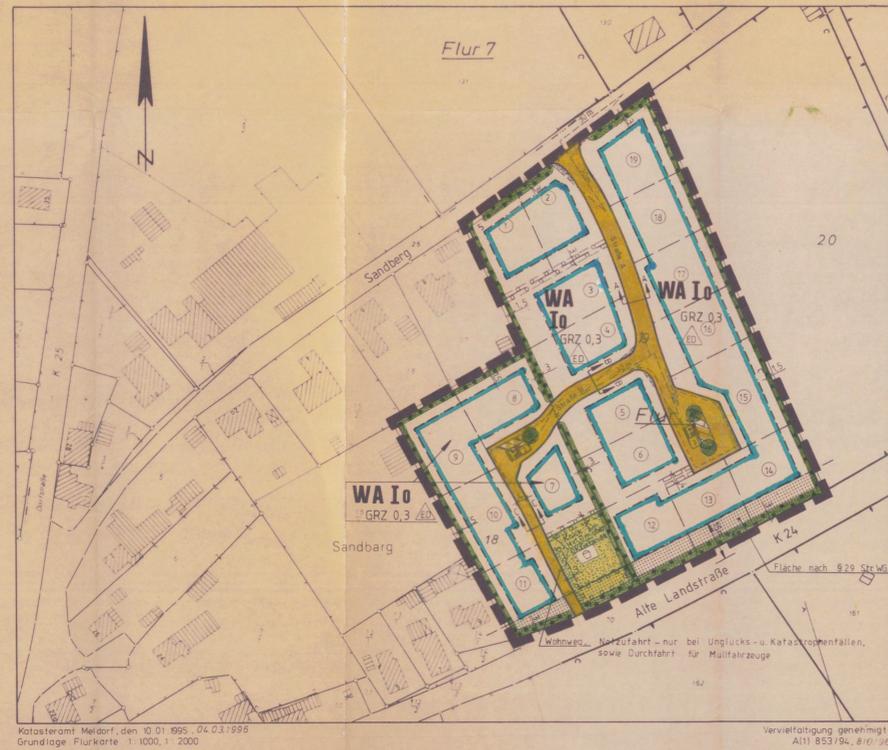


PLANZEICHNUNG TEIL A

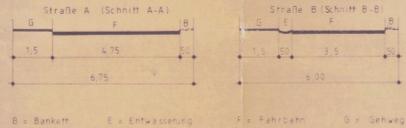
Es gilt die BauNVO 1990

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan

Kreis Dithmarschen - Gemeinde Krumstedt - Gemarkung Krumstedt - Flur 3 - Maßstab 1:1000



Strassenprofile



1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.08.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Tageszeitungen am 11.11.1994 erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 19.06.1995 durchgeführt worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.08.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

4. Die Gemeindevertretung hat am 19.06.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus den Planzeichnungen (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung lagen in der Zeit vom 22.08.1995 bis zum 24.09.1995 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 12.08.1995 durch Abdruck in den Tageszeitungen ortsüblich bekannt gemacht worden.

Krumstedt, den 28.06.1996



Meldorf, den 12.08.1995
Leiter des Katasteramtes

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.03.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Krumstedt, den 28.06.1996



8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 11.03.1996 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.03.1996 gebilligt.

Krumstedt, den 28.06.1996



9. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 02.10.1996 Az. 601.622.00103 erteilt.

Krumstedt, den 08.11.1996



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Planzeichen Erläuterungen

- WA**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- I**
Allgemeines Wohngebiet
- GRZ**
Zahl der Vollgeschosse (I) als Höchstgrenze
- 0**
Grundflächenzahl
- offene Bauweise**
nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze, die nicht überschritten werden darf**
- Straßenverkehrsflächen**
- Öffentliche Parkplätze**
- Straßenbegrenzungslinie**
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**
- Öffentliche Grünfläche - Spielplatz**
- das Anpflanzen von Bäumen**
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind**
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastete Flächen zugunsten der Anlieger der Grundstücke Nr. 12**

SATZUNG DER GEMEINDE KRUMSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 FÜR DAS GEBIET "ZWISCHEN DEN STRASSEN SANDBERG UND ALTE LANDSTRASSE, UNMITTELBAR IM ANSCHLUSS AN DIE VORHANDENE BEBAUUNG"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 11. Juli 1994 (GVBl. Schl.-H. S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.03.1996 und mit Genehmigung durch den Landrat des Kreises Dithmarschen folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "zwischen den Straßen Sandberg und Alte Landstraße, unmittelbar im Anschluß an die vorhandene Bebauung", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Rechtsgrundlage

- § 9 Abs. 7 BauGB
- § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, sowie § 4 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 u. 17 BauNVO
-
- § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 22 Abs. 2 BauNVO
-
- § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 23 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
-
-
- § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
- § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
- § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
- § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Text Teil B

1. **Nutzungsbeschränkungen innerhalb der allgemeinen Wohngebiete - WA - (§ 4 BauNVO, § 9 Abs. 1 BauGB)**
 - 1.1 Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen
 werden nicht zugelassen (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
 - 1.2 Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässigen Wohngebäude dürfen nicht mehr als 4 Wohnungen haben (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
2. **Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 92 LBO Schl.-H.)**
 - 2.1 **Hauptgebäude**
 - Dachform: Sattel-, Walm oder Krüppelwalmdach, Felddach
 - Dachneigung: 30° bis 50°
 - Ausnahmen: bis 67° bei einem Walm
 - Dacheindeckung: Dachfannen oder Schiefer, Solaranlagen
 - Außenwände: Verblendmauerwerk oder Außenwandputz gestrichen
 - Ausnahmen: Verblendmauerwerk oder Außenwandputz gestrichen mit Teilflächen in anderen Materialien. Das Verblendmauerwerk oder der Außenwandputz müssen überwiegen
 - Holz
 - 2.2 **Garagen, Nebengebäude und Anbauten**
 - Dach: wie die Hauptgebäude
 - Ausnahmen: Flachdach oder geneigte Dächer bis 30°
 - Außenwandgestaltung: wie die Hauptgebäude
 - Ausnahmen: Wintergärten in Glasbauweise mit Holz-, Kunststoff- oder Metallkonstruktionen
 - Carports in anderen Materialien
 - 2.3 **Grundstückszufahrten, öffentliche Gehwege und Parkplätze, Stellplätze**
 - Die Grundstückszufahrten, öffentliche Gehwege und Parkplätze sowie die privaten Stellplätze sind nur in Wasserdurchlässigen Material zulässig. Bituminöse Baustoffe und großflächige Betonplatten über 0,25 m² werden nicht zugelassen.
3. **Höhen der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)**
 - 3.1 **Sockelhöhe**
 - Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens (Sockelhöhe im Rohbau) darf im Mittel 0,6 m über OK der Geländeoberfläche im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche nicht überschreiten.
 - 3.2 **Traufhöhe**
 - Die Traufhöhe (Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Dachhaut) darf 4,0 m über OK Erdgeschoßfußboden nicht überschreiten.
4. **Einfriedigungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)**
 - 4.1 Einfriedigungen an den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht aus geschlossenen Mauern über 0,6 m Höhe, Draht oder großflächigen Tafeln aus Metall, Kunststoff, Holz oder Faserzement hergestellt werden. Die max. Höhe darf 1,00 m über dem Gehweg der Straßenverkehrsfläche nicht überschreiten.
 - 4.2 Einfriedigungen an den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind nur als Hecken mit heimischen Heckenpflanzen/-gehölzen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

Darstellung ohne Normcharakter

- vorhandene Flurstücksgrenze
- wegfallende Flurstücksgrenze
- geplante Flurstücksgrenze
- Grundstücksnummer
- Flurstücksnummer
- Sichtdreieck
- Anzahl der Parkplätze
- vorhandene bauliche Anlagen
- vorhandener und zu erhaltender Knick (§ 15 b LNatSchG)
- Fläche nach § 29 StrWG - Anbauverbotszone

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

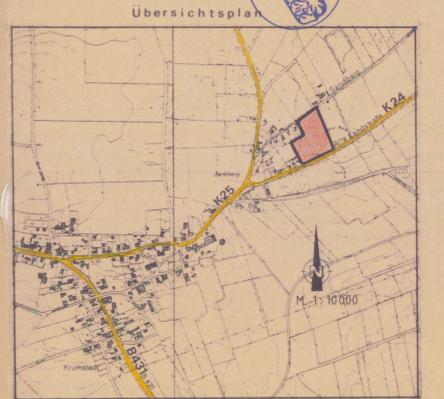
5. **Freizuhaltenen Sichtfelder (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 10 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)**
 - Im Bereich der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), sind Bepflanzungen und Einfriedigungen über 0,6 m Höhe über OK der angrenzenden Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn) sowie Grundstückszufahrten nicht zulässig.
6. **Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**
 - 6.1 Die in der Planzeichnung Teil A festgesetzten Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind mit heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
 - 6.2 Die Baugrundstücke sind in einer zusammenhängenden Fläche von mind. 10 % der Gesamtfläche mit heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzupflanzen. In dieser Fläche sind mindestens 2 Bäume als Hochstamm vorzusehen.
7. **Schutzflächen im Bereich der Knicks (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und 20 BauGB)**
 - Im Bereich der Knicks sind auf den angrenzenden Grundstücken in einem Streifen von 2 m vom Knickfuß keine baulichen Anlagen und Nebenanlagen zulässig.
8. **Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)**
 - Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken selbst zu versickern.

Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch die künftigen Grundstückseigentümer selbst herzustellen. Die Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB auf den privaten Grundstücken sind anzupflanzen von Hecken an den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB.

Gebühren gemäß Hinweis in der Genehmigungs-Verfügung des Landrats Dithmarschen vom 02.10.1996.

Krumstedt, den 08.11.1996
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Krumstedt

Für das Gebiet "zwischen den Straßen Sandberg und Alte Landstraße, unmittelbar im Anschluß an die vorhandene Bebauung"

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Krumstedt
für das Gebiet "zwischen den Straßen Sandberg und Alte Landstraße"

1. Allgemeines

Die Gemeinde Krumstedt hat z. Z. rd. 550 Einwohner.

Krumstedt liegt im Nahbereich von Meldorf. Nach dem Regionalplan des Planungsraumes IV des Landes Schleswig-Holstein ist die Agrarfunktion Hauptfunktion und die Wohnfunktion erste Nebenfunktion der Gemeinde.

2. Lage und Topographie des Bebauungsplangebietes

Die Lage des Bebauungsplangebietes ist aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10.000 zu ersehen.

Das Gebiet liegt nordöstlich der bebauten Ortslage von Krumstedt zwischen den Kreisstraßen 24 und 25.

Das ca. 1,7 ha große Geestbodengelände hat von Westen nach Osten leichtes Gefälle von rd. 2 m. Das Sandbodengelände liegt im Mittel 13,5 m über NN.

3. Eigentumsverhältnisse

Die gesamte Fläche des Plangeltungsbereiches befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Sie ist zum Zwecke der Baulanderschließung erworben worden.

Bei den Bodenverkehrsgenehmigungen ist zur Auflage zu machen, daß sich die Verkäufer und Käufer von Baugelände den Festsetzungen des Bebauungsplanes unterwerfen.

4. Notwendigkeit der Erschließung und Planungsziele der Gemeinde

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich geworden, um dem vorhandenen Bedarf an Baugrundstücken für Wohnhausbauten in eingeschossiger offener Bauweise Rechnung zu tragen. Die Größe des Plangeltungsbereiches wurde notwendig, um den örtlichen Eigenbedarf an Wohngrundstücken für ca. 10 Jahre bis zum Jahre 2005 zu decken und um eine vertretbare ortsplanerische Gesamtgestaltung mit der übrigen Ortslage zu erreichen.

Entsprechend den Planungszielen der Gemeinde sollen 19 Wohngrundstücke in einem allgemeinen Wohngebiet erschlossen werden.

...

Um in der östlichen Ortsrandlage die sich abzeichnende Wohnstruktur mit "Einfamilienhauscharakter" auch künftig zu erhalten und zu festigen, ist das allgemeine Wohngebiet mit Nutzungsbeschränkungen festgesetzt worden:

- Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässigen Wohngebäude werden nur als Einzel- und Doppelhäuser mit max. 4 Wohnungen zugelassen,
- die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen

sind nicht zugelassen. Von diesen Betrieben und Anlagen werden Beeinträchtigungen durch Immissionen für das Wohngebiet erwartet, wie z. B. Lärmbelästigungen durch Kfz-Verkehr oder Belästigungen durch Lärm und/oder Gerüche durch die Betriebe selbst.

Bei den Festsetzungen des allgemeinen Wohngebietes sind weitere Belange des Umweltschutzes beachtet worden. Es ist nicht zu erwarten, daß das künftige Wohngebiet wesentlich durch Immissionen, wie z. B. aus der Landwirtschaft, Gewerbe oder durch Verkehr beeinträchtigt wird. Landwirtschaftliche Betriebe mit intensiver Schweine- oder Geflügelhaltung, immissionsträchtige Gewerbebetriebe und verkehrsintensive überörtliche Straßen liegen nicht im Einwirkungsbereich des Bebauungsplanes. Das Baugebiet liegt ca. 50 m nordöstlich vom Spiel- und Sportplatz der Gemeinde entfernt. Der Sportplatz dient dem allgemeinen Freizeit- und Vereinssport. Im Hinblick auf die Entfernung und insbesondere auf die natürliche Abschirmung - der Sportplatz liegt ca. 5 - 6 m unter OK der K 24 - werden für das Wohnbaugebiet keine unzumutbaren Lärmimmissionen erwartet.

Die Gemeinde Krumstedt verfügt noch nicht über einen Flächennutzungsplan. Der Bebauungsplan reicht aus, die bauliche Entwicklung in der Gemeinde zu ordnen. Der Bebauungsplan steht der bisherigen Entwicklung nicht entgegen.

5. **Versorgungseinrichtungen**

5.1 Stromversorgung

Die Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie erfolgt durch die Schleswag.

5.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung im Plangeltungsbereich erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Süderdithmarschen.

5.3 Feuerlöscheinrichtungen

Das in den Straßen zu verlegende Wasserleitungsnetz erhält in den vorgeschriebenen Abständen Unterflurhydranten, die eine ausreichende Brandbekämpfung sicherstellen.

6. Entsorgungseinrichtungen

6.1 Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt in geschlossenen Gefäßen über die zentrale Müllabfuhr. Sie ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt.

6.2 Abwasserbeseitigung

Das Schmutzwasser aus dem Plangeltungsbereich wird mit Rücksicht auf die Reinhaltung der Gewässer über Kanalisationsleitungen der vorhandenen gemeindlichen Kläranlage zur Reinigung zugeführt.

Das anfallende Oberflächenwasser wird in die vorhandenen Verbandsgewässer geleitet. Das auf den privaten Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist zur Anreicherung des Grundwassers in den Untergrund einzuleiten (z. B. durch Verrieselungsanlagen, Sickerschächte usw.). Die Versickerungseinrichtungen sind entsprechend des jeweiligen standörtlichen Gegebenheiten optimal zu gestalten (siehe z.B. Arbeitsblatt A 138 - Bau und Bemessung entwässerungstechnischer Anlagen zur Versickerung von nicht schädlich verschmutztem Niederschlagswasser - der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV)).

Die Planung und Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung des Oberflächenwassers und geklärten Schmutzwassers in die Vorfluter hat im Einvernehmen mit den Fachbehörden zu erfolgen. Die technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung gemäß Bekanntmachung des Ministers für Natur, Umwelt und Landesentwicklung des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.1992 werden beachtet.

7. Straßenerschließung

Die äußere Erschließung erfolgt über die Kreisstraßen 24 und 25.

Die Baugrundstücke innerhalb des Baugebietes werden über die vorhandene Erschließungsstraße Sandberg und über die Planstraßen A und B erschlossen.

Die Gemeinde beabsichtigt die Erschließungsstraßen A und B verkehrsberuhigt auszubauen. Durch bauliche Maßnahmen, wie z. B. Fahrbahnverengungen, Aufpflasterungen usw. soll eine "natürliche Verkehrsberuhigung" geschaffen werden. Eine Verkehrsberuhigung nach Zeichen 325/326 StVO wird nicht beabsichtigt.

Das Baugebiet wird im Südwesten durch einen Wohnweg und Notzufahrt an die K 24 angebunden. Ein öffentlicher Durchfahrtverkehr zur K 24 ist jedoch nicht vorgesehen. Eine Durchfahrt wird lediglich für Rettungsdienste und Müllfahrzeuge zugelassen. Es werden entsprechend Sperrvorrichtungen errichtet.

Die Entwurfsgeschwindigkeit beträgt 50 km/h, auf der Straße B 30 km/h.

Bei der Bemessung der Sichtdreiecke an den Straßeneinmündungen ist eine Vorfahrtsregelung von "rechts vor links" angenommen worden.

8. **Ruhender Verkehr**

Die nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein erforderlichen Stellplätze sind auf den Grundstücken selbst zu errichten.

Die öffentlichen Parkplätze sind im Verhältnis 1 : 4 zu den notwendigen Pflichtstellplätzen festzusetzen. Es werden rd. 20 Wohneinheiten (WE) erwartet:

$20 \text{ WE} / 4 = 5 \text{ Parkplätze}$ erforderlich.

Die erforderlichen Parkplätze sind in ausreichender Anzahl an den Wendepunkten der Straßen A und B festgesetzt worden.

9. **Öffentliche Grünfläche - Spielplatz -**

Der Spielplatzbedarf für das künftige Baugebiet einschließlich der vorhandenen angrenzenden Wohnbebauung soll durch den vorgesehenen Spielplatz im Südwesten des Bebauungsplanes gedeckt werden.

Der Spielplatz wird mit Spielgeräten für schulpflichtige Kinder im Alter von 6 - 14 Jahren eingerichtet.

10. **Naturschutz und Landschaftspflege**

Die Realisierung des Bebauungsplanes, Errichtung der baulichen Anlagen und Erschließungsanlagen, stellt nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein vom 16.06.1993 einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt.

Nach § 6 LNatSchG sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung in Landschaftsplänen und ggf. auch durch einen Grünordnungsplan darzustellen. Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes hat die Gemeinde für den Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes eine Eingriffsbewertung einschließlich einer Bilanzierung des Eingriffs einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgestellt. Der Landschaftsplan ist noch nicht abgeschlossen.

Die nach der Untersuchung erforderlichen Eingriffsminimierungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden weitgehend innerhalb des Bebauungsplangebietes festgesetzt bzw. berücksichtigt:

- Begrenzung der Grundflächenzahl,
- Begrenzung der Höhen der baulichen Anlagen,
- Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern,
- die Oberflächenbeläge der Gehwege, öffentlichen Parkplätze und Grundstückszufahrten sind in wasserdurchlässigem Material zu errichten,
- Erhaltung und Errichtung von vorhandenen bzw. neu zu errichtenden Knicks,
- das Niederschlagswasser von den privaten Grundstücken ist auf denselben zur Anreicherung des Grundwassers in den Untergrund zu versickern,
- die Einfriedigungen an den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind als Hecken mit heimischen standortgerechten Heckenpflanzen/-gehölzen zu errichten,
- Schutz der Knicks durch Festsetzung von Schutzflächen.

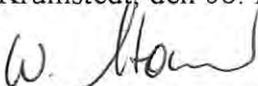
Darüber hinaus beabsichtigt die Gemeinde für den nicht ausgleichbaren Eingriff eine zusätzliche Fläche außerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes auf freiwilliger Basis für den Naturschutz zur Verfügung zu stellen (s. landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum vorliegenden B-Plan Nr. 2). Diese Maßnahme stellt keine Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar.

Die Folgen des Eingriffs können aus wirtschaftlichen und städtebaulichen Gründen nicht vollständig im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem Bebauungsplan ausgeglichen werden. Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um den dringenden örtlichen Bedarf an Wohngrundstücken zu decken. Bei einer vollen Kompensation würden die Grundstücke nicht mehr zu angemessenen Grundstückspreisen verkäuflich sein. Darüber hinaus ist die Gemeinde für einen längeren Zeitraum auf das vorliegende Baugebiet angewiesen, um den örtlichen Eigenbedarf decken zu können. Es stehen der Gemeinde zur Zeit keine Alternativflächen für eine Wohnbebauung zur Verfügung. Dies ist insbesondere auch auf die dörfliche Struktur der Gemeinde Krumstedt mit den immissionsträchtigen landwirtschaftlichen Betriebsgrundstücken zurückzuführen.

Aus den vorgenannten Gründen verzichtet die Gemeinde auf weitere Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes.

Seite 5a eingefügt gem. Hinweis in der Verfügung des Kreises Dithmarschen vom 02.10.1996 über die Genehmigung des Bebauungsplanes

Krumstedt, den 08. November 1996


Gemeinde Krumstedt
.-Der Bürgermeister-



Die innerhalb des Bebauungsplanes vorgesehenen Festsetzungen zur Minimierung des Eingriffs sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch die künftigen Grundstückseigentümer selbst nach dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag herzustellen und zu finanzieren. Die Grundstückseigentümer werden entsprechend im Grundstückskaufvertrag durch die Gemeinde dazu verpflichtet. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag wird Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes.

11. **Kosten / Finanzierung**

11.1 Kosten

Durch den Bebauungsplan werden nachfolgende Kosten ermittelt:

a) Grunderwerb (Bruttobauland)	60.000,00 DM
b) Erschließungskosten	
- Ausbau der Planstraßen A und B einschl. der Oberflächenentwässerungseinrichtungen und Beleuchtung (geschätzt)	300.000,00 DM
- Ausbau der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche zugunsten der Anlieger des Grundstückes Nr. 12	5.000,00 DM
c) Abwasserbeseitigung (Schmutzwasserkanalisation)	140.000,00 DM
d) Planungskosten (B-Plan)	ca. 14.000,00 DM

11.2 Finanzierung

Das Bauland (Bruttobauland ca. 1,7 ha) ist von der Gemeinde zum Zwecke der Erschließung des Bebauungsplanes erworben worden. Die Finanzierung ist im Jahre 1995 durch allgemeine Haushaltsmittel der Gemeinde erfolgt.

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand nach § 127 BauGB (Kosten zum Ausbau der Planstraßen A und B) beträgt zusammen rd. 300.000,00 DM. Der der Gemeinde aus diesen Maßnahmen entstehende Kostenanteil beträgt 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes, mithin rd. 30.000,00 DM. Der nach dem BauGB beitragsfähige Erschließungsaufwand wird über Vorausleistungen auf die Erschließungsbeiträge und aus den Grundstücksverkäufen finanziert.

Der gemeindliche Anteil wird rechtzeitig bei der Finanzplanung der Gemeinde aus den Haushaltsmitteln finanziert. Vor der Beitragspflicht wird die Gemeinde eine Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen beschließen.

Aufwendungen für die zentrale Kläranlage fallen nicht an, da die vorhandene Kläranlage ausreicht, den vermehrten Schmutzwasseranfall und das von den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser aufzunehmen. Für die Aufwendungen der Schmutzwasserkanalisation werden kostendeckende Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) erhoben. Die Satzung wird entsprechend geändert bzw. erweitert, wenn dies erforderlich wird.

Die Aufwendungen für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtungen einschließlich der Löschwasserversorgung trägt der Wasserbeschaffungsverband Süderdithmarschen. Das Amt KLG Meldorf-Land erhebt zur Deckung der dafür an den Wasserbeschaffungsverband zu leistenden Verbandsbeiträge kostendeckende Anschlußbeiträge, öffentlich-rechtliche Erstattungsbeiträge und Benutzungsgebühren nach der Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgung. Die Finanzkraft der Gemeinde wird dadurch nicht belastet.

Die private Zuwegung (mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger des Grundstückes Nr. 12) wird im Zuge der Erschließung von der Gemeinde ausgebaut. Die Kosten hierfür werden zunächst von der Gemeinde vorfinanziert. Eine Refinanzierung ist über die Grundstücksverkäufe aller unbebauter Baugrundstücke vorgesehen. Die betroffene Fläche ist durch die hinterliegenden Grundstückseigentümer zu erwerben und verbleibt nach dem Ausbau in deren Eigentum. Unterhaltungsarbeiten und Folgekosten entstehen der Gemeinde nicht bei der vorgenannten Maßnahme.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Baugebietes sind durch die künftigen Grundstückseigentümer selbst durchzuführen und zu finanzieren.

Die Erschließung des Baugebietes (Ausbau der Planstraßen A und B und die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche) werden voraussichtlich im Jahre 1996 erfolgen.

Die Planungskosten werden nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, voraussichtlich im Jahre 1996 bei der Haushaltsplanung durch allgemeine Haushaltsmittel berücksichtigt.

Krumstedt, den 28.06.1996



W. Baum
Gemeinde Krumstedt
- Bürgermeister -

LANDSCHAFTSPLANERISCHER FACHBEITRAG
ZUM B-PLAN NR. 2 DER GEMEINDE KRUMSTEDT

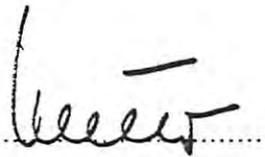
- Erläuterungsbericht -

Planverfasser:

K.-D. Bendfeldt und Partner
Landschaftsarchitekten BDLA
Dänische Straße 24
24103 Kiel

Telefon: 0431/ 94164
Telefax: 0431/ 93688

Kiel, im Juni 1995.....



Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Klaus Schröder
Landschaftsarchitekt BDLA

Dipl.-Ing. agr. Christine Sandhack

Auftraggeber:

Gemeinde Krumstedt
- Der Bürgermeister -
Hauptstraße 22
25727 Krumstedt
Telefon: 04830/1040

Krumstedt, den. 28.06.1996




(Bürgermeister)

<u>Gliederung</u>	<u>Seite</u>
1. EINLEITUNG	1
1.1 Anlaß	1
1.2 Lage im Raum und Bezug zum Gemeindegebiet	1
1.3 Ziele des Fachbeitrages	2
2. BESTAND UND BEWERTUNG	3
2.1 Naturräumliche Gegebenheiten	3
2.2 Vegetation	3
2.2.1 Gehölzstrukturen	3
2.2.2 Landwirtschaftliche Nutzflächen	5
2.2.3 Siedlungsbereich	5
2.3 Landschafts- /Ortsbild	7
2.4 Schutzgebiete und -objekte	7
2.5 Bestehende Nutzungen	7
2.6 Vorbelastungen des Planungsgebietes	7
3. GEPLANTES VORHABEN	8
3.1 Ziele und Inhalte des B-Planes	8
3.2 Ermitteln und Bewerten der Eingriffe	8
4. PLANERISCHE MAßNAHMEN	11
4.1 Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen	11
4.2 Ersatzmaßnahmen	12
4.3 Bilanz über Eingriffe - Ausgleich/Ersatz	13

5. ZUSAMMENFASSUNG	14
6. QUELLEN	15
7. ANHANG	16
7.1 Bilanz über Eingriffe - Ausgleich	
7.2 Knickbewertung	
7.3 Karten	



1. Einleitung

1.1 Anlaß

In der Gemeinde Krumstedt soll dem vorhandenen Bedarf an Grundstücken für private Wohnbebauung durch die Erschließung eines neuen Wohngebietes Rechnung getragen werden. Am 12.9.1994 erfolgte daher der Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 2. Es handelt sich dabei um eine etwa 1,8 ha große, momentan landwirtschaftlich genutzte Fläche im Nordosten der Ortslage.

Die Unterlagen für den B-Plan werden von der Planungsabteilung des Kreises Dithmarschen in Heide erstellt.

Um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die verbindliche Bauleitplanung einzubringen und um die Methodik von Eingriff - Ausgleich/Ersatz abzuarbeiten, wurden im Mai 1995 die Freischaffenden Landschaftsarchitekten BDLA K.-D. Bendfeldt + Partner aus 24103 Kiel beauftragt, für das Planungsgebiet einen Landschaftsplanerischen Fachbeitrag zu erstellen. Dasselbe Büro erarbeitet z. Zt. auch den Landschaftsplan für das Amt Kirchspielslandgemeinde Meldorf-Land, zu dem die Gemeinde Krumstedt gehört.

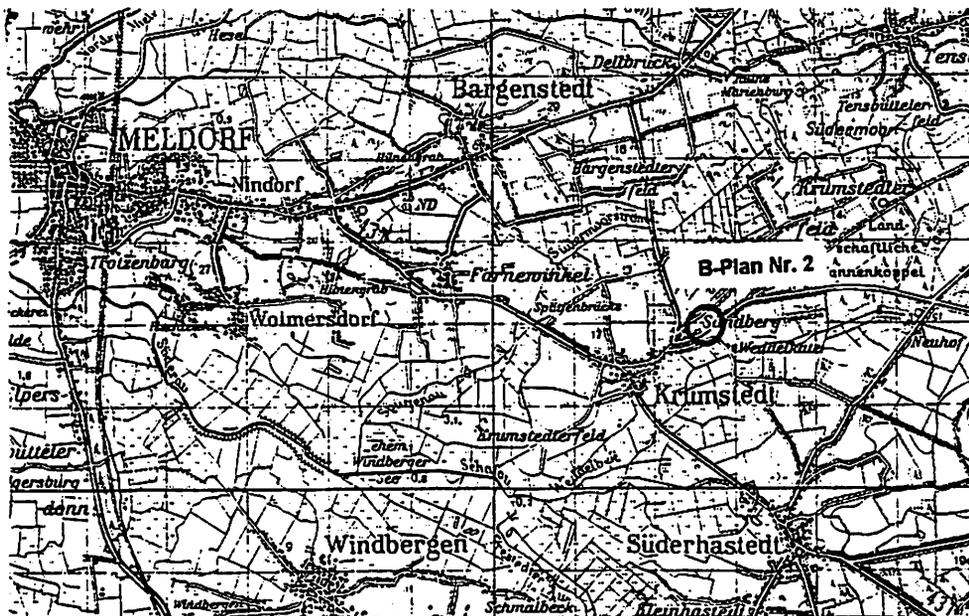
1.2 Lage im Raum und Bezug zum Gemeindegebiet

Die Gemeinde Krumstedt liegt im Kreis Dithmarschen an der Bundesstraße B 431 zwischen Meldorf und Süderhastedt.

Das künftige Baugebiet des B-Planes Nr. 2 liegt im Nordosten des Ortskernes - zwischen der "Alten Landstraße" (Kreisstraße K 24) und der Straße "Sandberg" - und ist dem Außenbereich zuzuordnen.

Die genaue Lage des Planungsgebietes ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.

Abb.Nr.1: Lage im Raum (unmaßstäblich)



Westlich des geplanten Baugebietes befindet sich Einzelhausbebauung mit dazwischenliegenden Hauskoppeln. Nördlich liegt - getrennt durch die Straße "Sandberg" - ein landwirtschaftlicher Betrieb mit dazugehörigen Grünlandflächen. Im Osten grenzt Grünland an das Planungsgebiet; im Süden liegt - nördlich der Alten Landstraße - ein Sportplatz.

1.3 Ziele des Fachbeitrages

Mit dem Landschaftsplanerischen Fachbeitrag sollen zunächst die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die verbindliche Bauleitplanung eingebracht werden, um den Forderungen aus § 1 Abs. 5 BauGB gerecht zu werden.

Weiterhin soll geprüft werden, ob die Thematik von Eingriff - Ausgleich/Ersatz im Planungsgebiet von Bedeutung ist. Gegebenenfalls sind daraufhin die Eingriffe detailliert zu ermitteln, und die erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen festzulegen.

Bei dem geplanten Bauvorhaben handelt es sich um einen Eingriff aufgrund eines Bebauungsplanes gemäß §§ 30 und 33 BauGB. Hierfür gelten die Rechtsvorschriften der §§ 8a und 8c BNatSchG sowie die Ausführungen des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt. Dieser Erlaß regelt das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. Demnach gelten für derartige Eingriffe die nachfolgenden Grundsätze:

- **Vermeidungsgebot:** Eingriffe in Natur und Landschaft sollen vermieden werden.
- **Minimierungsgebot:** Bei unvermeidbaren Eingriffen sollen die Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden.
- **Ausgleichs- bzw. Ersatzpflicht:** Unvermeidbare und nicht weiter reduzierbare Beeinträchtigungen sollen angemessen ausgeglichen bzw. ersetzt werden (ggf. B-Plan mit 2 Teilbereichen).
- **Abwägungsgebot:** Bei unvermeidbaren und nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen hat die Gemeinde zwischen den Belangen des Naturschutzes und den mit dem Eingriff verfolgten Belangen abzuwägen .

Die Abwägung führt entweder zum Verzicht auf den B-Plan oder zu einem verbleibenden Kompensationsdefizit, das einer Begründung bedarf. In diesem Fall sollte die betroffene Gemeinde versuchen, auf eigene Kosten weitere Maßnahmen an anderer Stelle außerhalb des Geltungsbereiches durchzuführen (siehe o.g. Erlaß Punkt 1.1).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Maßnahme zur Schaffung von Wohnraum in einer Gemeinde, in der ein entsprechender Bedarf vorhanden ist. Die Fläche des B-Planes Nr. 2 ist sowohl aus ortsplanerischer als auch aus landschaftsplanerischer Sicht als für eine Bebauung geeignet zu beurteilen. Ein durch die geplante Bebauung entstehender Eingriff ist daher unvermeidbar (Berücksichtigung des Vermeidungs- und Abwägungsgebotes).

2. Bestand und Bewertung

2.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Nach der naturräumlichen Gliederung für Schleswig-Holstein liegt die Gemeinde Krumstedt im Naturraum "Heide-Itzehoeer Geest", der zur Naturraumgruppe "Schleswig-Holsteinische Geest" gehört (MEYNEN+SCHMITHÜSEN, 1962). Die Schleswig-Holsteinische Geest entstand in der vorletzten Vereisungsphase, der Saale-Kaltzeit, und wurde stellenweise von den Gletschern und Schmelzwässern der anschließenden Weichsel-Kaltzeit überformt.

Das Relief im Bereich des geplanten Baugebietes ist eben und liegt bei etwa 10 m ü. NN. Der Grundwasserspiegel liegt tiefer als 200 cm u. Flur.

Bei dem Bodentyp der Fläche sowie deren Umgebung handelt es sich um Rosterde mit schwacher Ortssteinbildung (Podsolierung) aus Sand. Die Böden haben ein geringes Bindungsvermögen für Nährstoffe, eine geringe nutzbare Feldkapazität sowie eine hohe Wasserdurchlässigkeit. Sie sind als mittlere Acker- bzw. geringwertige Grünlandböden einzustufen.

Das Klima des Untersuchungsgebietes ist - wie das Klima in Schleswig-Holstein allgemein - entsprechend der Lage zwischen Nord- und Ostsee als gemäßigtes, maritimes Klima mit relativ kühlen Sommern und milden Wintern zu bezeichnen. Die Niederschlagsmenge in diesem Raum ist - bedingt durch den Steigungsregen an der Geestkante - mit etwa 800 - 825 mm im Jahr relativ hoch. Die Jahresdurchschnittstemperatur in der Heide-Itzehoeer-Geest beträgt ca. 8°C. Es herrschen - wie in Schleswig-Holstein üblich - westliche bis südwestliche Winde vor.

2.2 Vegetation

Bei der Vegetation des geplanten Baugebietes handelt es sich um Grünlandvegetation bzw. Ackerkulturen. Dazwischen und in den Randbereichen befinden sich Knicks. Im Rahmen der Kartierarbeiten wurden - um die Einbindung des zukünftigen Baugebietes in die umliegende Bebauung zu berücksichtigen - in das Untersuchungsgebiet - neben dem Planungsgebiet selbst - auch die Vegetationsstrukturen der direkten Umgebung, inklusive der benachbarten bebauten Grundstücke, erfaßt.

Eine Darstellung der vorkommenden Biotoptypen, die im folgenden näher beschrieben werden, enthält die Karte Blatt Nr. 1 "Bestand".

2.2.1 Gehölzstrukturen

Knicks

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden die Knicks im untersuchten Bereich mittels einer differenzierten Knickkartierung erfaßt. Die Ergebnisse befinden sich im Anhang zu diesem Text. In der Karte Blatt Nr.1 "Bestand" sind die bewerteten Knicks mit den entsprechenden Nummern dargestellt.

Das geplante Baugebiet ist fast vollständig von Knicks umgeben. Der Knick, der zwischen der

Grünlandfläche und dem Acker verläuft, befindet sich direkt im geplanten Baugebiet. Auch die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind überwiegend von Knicks gesäumt. Die untersuchten Knicks sind größtenteils als mittelwertig, z.T. als hochwertig und nur in einem Fall als geringwertig zu beurteilen. Die Beeinträchtigungen der ökologischen Wertigkeit sind überwiegend auf mangelhaften Pflegezustand - Überalterung, Beeinträchtigung durch Ablagerungen bzw. angrenzende Bebauung u.a. - sowie gestörten Knickfußbereich (z.T. angepflügt) zurückzuführen. Es handelt sich überwiegend um Eichen-Birken-Knicks, für die - neben den namengebenden Arten - auch Eberesche, Pappel und Weißdom charakteristisch sind. Zwei Knicks werden so stark von Weißdom dominiert, daß sie als Weißdom-Knicks zu bezeichnen sind. Weitere in den Knicks des Untersuchungsgebietes häufig vorkommende Arten sind Schlehe, Holunder, Ahorn und Esche. In den an Gärten angrenzenden Knicks findet man stellenweise Flieder. Besonders zu erwähnen ist die Krautschicht der Knickwälle. Vor allen in den Bereichen, in denen die Gehölze weniger dicht stehen, besteht diese aus einer den hier herrschenden sandig-trockenen Bodenverhältnissen entsprechenden Vegetation, die von Arten, wie Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Acker-Hornkraut (*Cerastium arvense*), Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) und Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), geprägt ist.

Knicks sind ein prägender Bestandteil der Schleswig-Holsteinischen Kulturlandschaft. Sie besitzen eine bedeutende Funktion für den Arten- und Biotopschutz und haben vor allem für die Tierwelt eine besondere Bedeutung. So bieten traditionell genutzte bzw. gepflegte Knicks mit "typischem" Knickprofil nach HEYDEMANN u. MÜLLER-KARCH (1980) ca. 7000 Tierarten in Schleswig-Holstein Lebensraum. Schon an einem Knick können ca. 1600-1800 Arten auftreten. Typische Wirbellose in Knicks sind - nach JEDICKE (1992) - z.B. Gebüschschrecke und Stachelbeerspanner. Außerdem können die Knicks eine reiche Singvogelfauna, vor allem Dorngrasmücke, Heckenbraunelle und Goldammer, beherbergen. Voraussetzung für den Artenreichtum ist allerdings eine ordnungsgemäße Knickpflege, d.h. die Knicks - mit Ausnahme der Überhälter - müssen alle 10 - 15 Jahre auf den Stock gesetzt werden.

Knicks sind nach § 15b LNatSchG geschützt und müssen - soweit möglich - erhalten werden. Werden Knicks beseitigt, sind sie zu ersetzen.

Einzelbäume

Im Bereich des Grassaumes entlang der Alten Landstraße stehen mehrere größere Bäume. Es handelt sich dabei überwiegend um Pappeln, z.T. auch um Eichen, mit Stammdurchmessern zwischen 20 und 60 cm. Weiterhin fallen in den angrenzenden Gärten einige Einzelbäume auf. Vorkommende Arten sind hier Eiche, Ahorn, Buche und Birke mit Stammdurchmesser von ca. 15 - 35 cm.

In Abhängigkeit von Alter und Größe bieten größere Bäume einer Reihe von Tieren Lebensraum - z.B. als Ansitzwarten sowie Nahrungs- und Brutplatz für Vögel - und haben Auswirkungen auf das Mikroklima. Sie prägen - sobald sie eine bestimmte Größe erreicht haben - das Landschafts- bzw. Ortsbild und tragen zur Durchgrünung von bebauten Bereichen bei. Stehen die Bäume nicht isoliert, sondern - wie z.B. im Falle der Baumreihe entlang der Straße - im Verbund, so werden sowohl die ökologischen als auch die das Landschaftsbild betreffenden Funktionen noch verstärkt.

2.2.2 Landwirtschaftliche Nutzflächen

Acker

Etwas mehr als zwei Drittel des geplanten Baugebietes bestehen aus einer - zum Untersuchungszeitpunkt mit Getreide bestellten - Ackerfläche. Auch in der Umgebung des Planungsgebietes befinden sich mehrere Äcker.

Durch die hohe Bewirtschaftungs- und Pflegeintensität stellen Ackerflächen naturferne Biotoptypen dar, die als Lebensraum für Tiere und Pflanzen von untergeordneter Bedeutung sind bzw. auch negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt haben können (z.B. Nährstoff- und Pestizidaustrag, Förderung der Erosion, Bodenverdichtung).

Grünland

Bei knapp einem Drittel der als Baugebiet vorgesehenen Fläche handelt es sich um Grünland. Die Fläche wird - mit Ausnahme eines Teilbereiches, der als Silagelagerplatz dient - beweidet. Die Vegetation des Grünlandes ist als Weidelgras-Weißklee-Weide anzusprechen. Auch in der Umgebung befinden sich mehrere intensiv genutzte Wiesen und Weiden. Bei der zum geplanten Baugebiet gehörigen Grünlandfläche sowie den westlich anschließenden Flächen handelt es sich um relativ kleine Hauskoppeln am Rand des Siedlungsbereiches.

In der Regel sind landwirtschaftliche Nutzflächen als Flächen ohne besondere ökologische Bedeutung einzustufen. Im Vergleich zum Acker ist allerdings das Grünland - auch wenn es intensiv bewirtschaftet wird - durch die ganzjährig vorhandene, artenreichere Pflanzendecke, den geringeren Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die weniger intensive Bodenbearbeitung für den Naturhaushalt und den Arten- und Biotopschutz positiver zu bewerten. Auch in Hinblick auf mögliche von den Flächen ausgehende Belastungen ist Grünland ökologisch verträglicher als Acker einzustufen.

2.2.3 Siedlungsbereich

Ziergärten, inklusive Zierhecken und Nadelbäumen

Bei den Gärten in der näheren Umgebung des geplanten Baugebietes handelt es sich - zumindest soweit dieses von außen einsehbar ist - um Ziergärten, die von Rasenflächen, Zierbeeten, Nadelbäumen und - in den Randbereichen - Hecken aus oftmals nicht heimischen Heckenpflanzen geprägt sind.

Ziergärten sind aufgrund ihrer hohen Pflegeintensität und oft nicht heimischen Artenzusammensetzung (z.B. Koniferen) sowie - dies gilt besonders für die Rasenflächen - ihrer Struktur- und Artenarmut von relativ geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Durch die Behandlung dieser Bereiche mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln können von ihnen auch negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt ausgehen.

Grassaum

Zwischen der Alten Landstraße und den angrenzenden Knicks verläuft ein Grassaum, in dessen Bereich die oben bereits beschriebenen Bäume stehen.

Gräserdominierte Säume können - in Abhängigkeit von Strukturvielfalt und Ausdehnung - wertvolle Lebensräume für die Insektenwelt darstellen und eine Funktion innerhalb von Biotopverbundsystemen einnehmen. Dem Grassaum im Untersuchungsgebiet kommt im Zusammenhang mit den angrenzenden Knicks sowohl eine Funktion hinsichtlich des Biotopverbundes als auch der Wirkung als Pufferzone zur Straße zu.

Versiegelte Flächen / Gehweg

Bei den versiegelten Flächen im Untersuchungsgebiet handelt es sich - neben den in der Karte Blatt Nr.1 nicht differenziert dargestellten Straßen - um wasserundurchlässige, asphaltierte oder gepflasterte Zufahrten und Stellflächen im Bereich der Wohnbebauung sowie um versiegelte Gehwege entlang der Straßen "Sandberg" und "Alte Landstraße".

Diese versiegelten Bereiche haben in der Regel keine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und können - vor allem wenn sie großflächig auftreten - das Mikroklima und den Wasserhaushalt beeinflussen (stärkere Erwärmung der Oberflächen, höhere Verdunstung, Verhinderung von Versickerung und damit geringere Grundwasserneubildung etc.).

2.3 Landschafts- /Ortsbild

Das geplante Baugebiet schließt am nordwestlichen Ortsrand der Gemeinde Krumstedt an bereits vorhandene Siedlungsbereiche an. Es handelt sich dabei um Wohnbebauung, landwirtschaftliche Betriebe sowie einen Sportplatz. Das zu bebauende Gebiet selbst besteht aus einer Acker- und - zu geringerem Anteil - einer Grünlandfläche, die durch einen Knick voneinander getrennt sowie von Knicks umgeben sind. Auch in der Umgebung - vor allem östlich des Planungsgebietes - befinden sich von Knicks umgebene landwirtschaftliche Nutzflächen. Generell kann die Umgebung des Planungsgebietes als ein durch lockere Bebauung und den Übergang zur landwirtschaftlich genutzten Landschaft geprägter Bereich bezeichnet werden.

2.4 Schutzgebiete und -objekte

Im Planungsgebiet befinden sich mehrere Knicks, die gemäß §15b LNatSchG geschützt sind. Eingriffe in Knicks, d.h. deren Zerstörung oder Beeinträchtigung, sind verboten. Die Untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zulassen. In diesem Fall ist der Knickverlust bzw. dessen Beeinträchtigung auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Weitere nach dem LNatSchG oder anderen Gesetzen bzw. Verordnungen geschützte Strukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

2.5 Bestehende Nutzungen

Im Bereich des geplanten Baugebietes und dessen näherer Umgebung sind verschiedene anthropogene Nutzungen vertreten, die im folgenden mit ihrer jeweiligen Bedeutung für das Untersuchungsgebiet erläutert werden:

- **Landwirtschaft:** Die Fläche des Baugebietes selbst wird als Acker bzw. Grünland genutzt. Auch in der Umgebung befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen sowie - am Ortsrand - die Gebäude und Hofflächen der landwirtschaftlichen Betriebe. Allgemein kommt der Landwirtschaft in der Gemeinde Krumstedt eine relativ hohe Bedeutung zu. Laut Regionalplan ist Landwirtschaft die Hauptfunktion der Gemeinde. Mit dadurch bedingten Geruchsemissionen und entsprechendem Verkehr durch landwirtschaftliche Maschinen muß daher im gesamten Gemeindegebiet gerechnet werden.
- **Wohnen:** Westlich der als Baugebiet vorgesehenen Fläche befinden sich - teilweise auf eher kleinen, teilweise auf relativ großen Grundstücken - mehrere Einfamilienhäuser. Es handelt sich dabei sowohl um ältere als auch um neue Gebäude. Die Wohnfunktion spielt - hinter der Landwirtschaft - in Krumstedt eine große Rolle und ist laut Regionalplan die 1. Nebenfunktion der Gemeinde.

2.6 Vorbelastungen des Planungsgebietes

Auf bestehende Vorbelastungen des Untersuchungsgebietes wurde im Rahmen des Kap. 2.5 "Bestehende Nutzungen" bereits hingewiesen. Diese sollen im folgenden nochmals kurz zusammengefaßt werden:

- Die zu bebauende Fläche selbst ist durch landwirtschaftliche Nutzung in ihrer Naturmähe und ökologischen Bedeutung beeinträchtigt.

- Im Bereich des geplanten Baugebietes muß mit durch die landwirtschaftliche Nutzung der Umgebung bedingten Geruchs- und Lärmemissionen gerechnet werden.
- Bei dem geplanten Bauvorhaben handelt es sich nicht - auch wenn die Fläche bisher im Außenbereich liegt - um einen Eingriff in bisher unbesiedelte freie Landschaft sondern um einen Bereich am Ortsrand mit lockerer Bebauung. Das Gebiet ist also quasi bereits durch Bebauung "vorbelastet".

3. Geplantes Vorhaben

3.1 Ziele und Inhalte des B-Planes

Die Ziele und Inhalte des B-Planes sind der Planzeichnung - Teil A , dem Text - Teil B sowie der Begründung zum B-Plan zu entnehmen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, soll das Bauvorhaben im folgenden nur kurz vorgestellt sowie auf die Inhalte eingegangen werden, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege betreffen.

Bei der im B-Plan Nr. 2 ausgewiesenen Bebauung handelt es sich um ein allgemeines Wohngebiet - WA - mit 19 Baugrundstücken und einem für die Anlage eines Spielplatzes vorgesehenen Grundstück.

Für die jeweiligen Baugrundstücke ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 vorgegeben. Die einzelnen Wohngebäude dürfen nicht mehr als 4 Wohnungen haben. Für die Oberflächenbeläge der Grundstückszufahrten, öffentlichen Gehwege und Parkplätze sowie die privaten Stellplätze sind nur wasserdurchlässige Materialien zulässig. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen privaten Grundstücken selbst zu versickern. Für die Einfriedigungen gelten besondere Höhen- und Materialvorgaben, wobei die Einfriedigungen an den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen nur als Hecken mit heimischen Heckenpflanzen/-gehölzen zulässig sind. Die in der Planzeichnung Teil A festgesetzten Flächen nach § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB sind mit heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Baugrundstücke sind in einer zusammenhängenden Fläche von mind. 10 % der Gesamtfläche mit heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern abzupflanzen, wovon mindestens zwei Bäume als Hochstamm vorzusehen sind. Die Knicks sind zu erhalten und durch mindestens 2 m breite Saumstreifen, die von baulichen Anlagen freizuhalten sind, vor Beeinträchtigungen zu schützen.

3.2 Ermitteln und Bewerten der Eingriffe

Bei der für den B-Plan Nr. 2 in der Gemeinde Krumstedt vorgesehenen Fläche handelt es sich um eine Grünland- sowie eine Ackerfläche, die von Knicks umgeben bzw. durch einen Knick getrennt sind.

Wie bereits in Kapitel 1.3 erwähnt, handelt es sich bei der geplanten Baumaßnahme um ein Vorhaben aufgrund eines B-Planes, für das neben den Bestimmungen des LNatSchG der Gemeinsame Runderlaß des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt gilt.

Im § 15b LNatSchG sind besondere Vorschriften für Eingriffe in die zu den gesetzlich geschützten Biotopen zu rechnenden Knicks enthalten. Der genannte Erlaß gibt folgende - im Rahmen der vorliegenden Untersuchung relevanten - Ausgleichs- bzw. Ersatzverhältnisse vor:

- Für die wasserundurchlässige Versiegelung bzw. Überbauung von "Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz" sind mindestens im Verhältnis 1 : 0,3, für wasserdurchlässige Versiegelung im Verhältnis 1 : 0,2, Ausgleichsflächen bereitzustellen.
- Für die Beseitigung von Knicks bzw. Knickabschnitten wird ein Ersatzverhältnis von 1 : 2 angesetzt. Wird ein Knick verschoben, ist im Verhältnis von mindestens 1 : 1,5 auszugleichen.

Im nachfolgenden sollen die durch das geplante Bauvorhaben bedingten Eingriffe - unter Berücksichtigung der genannten rechtlichen Vorgaben - näher definiert und bewertet werden. Im einzelnen sind folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten:

- Im Bereich der innerhalb des Baugebietes vorgesehenen Straßen wird die Bodenoberfläche wasserundurchlässig versiegelt. Der Boden wird dadurch in seiner Struktur und als Lebensraum für Flora und Fauna ge- bzw. zerstört. Er verliert mit der Wasserdurchlässigkeit auch seine Filter- und Pufferfunktion.
- Die Parkplätze, Gehwege und Bankette im Straßenbereich werden - entsprechend den Vorgaben des B-Planes - mit wasserdurchlässigen Oberflächenbelägen versehen. Dadurch gehen ebenfalls wesentliche Bodenfunktionen - vor allem die Bedeutung des Bodens als Lebensraum für Flora und Fauna - verloren, die Wasserdurchlässigkeit und damit Filter- und Puffereigenschaften bleiben jedoch - wenn auch eingeschränkt - erhalten.
- Im Bereich der auf den Privatgrundstücken zu errichtenden Gebäude erfolgt eine wasserundurchlässige Versiegelung. Bei der Bemessung des Versiegelungsumfanges wird von der max. zulässigen Überbauung - in diesem Fall 30% (GRZ=0,3) - und einer angenommenen zusätzlichen Versiegelung (z.T. durch Terrassen, Nebengebäude etc.) von durchschnittlich 50% ausgegangen. Der Versiegelungsumfang wird daher mit 45% der Grundstücksflächen angesetzt.
- Im Rahmen des Straßenbaus zur Erschließung der Grundstücke ist es notwendig, die bestehenden Knicks an drei Stellen zu durchbrechen. Dadurch müssen Knickabschnitte von etwa 10 m (für Straße A), 6 m (für Straße B) sowie 4 m (für die Notzufahrt) entfernt werden. Diese Knickabschnitte sollten möglichst erhalten und innerhalb des B-Plan-Gebietes - im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 4.1) - versetzt werden. Dennoch verlieren die Knicks in den betroffenen Bereichen - zumindest teilweise - ihre Funktionen für den Naturhaushalt und als Lebensräume (vor allem für Vögel und Insekten). Außerdem wird der - durch die Bebauung insgesamt bereits stark beeinträchtigte - Biotopverbund an diesen Stellen gestört.

Aus den beschriebenen Eingriffen ergibt sich unter Berücksichtigung der in dem genannten Erlaß vorgegebenen Ausgleichsverhältnisse eine **erforderliche Ausgleichsfläche von rund 2.600 m²** sowie die Forderung nach dem **Ersatz von 30 m Knick**.

Durch das geplante Bauvorhaben entstehen auch Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen werden zu einem Wohngebiet. Da das geplante Baugebiet jedoch an bereits vorhandene Bebauung anschließt, und die bestehenden Knicks soweit wie möglich zur Eingrünung und Einbindung der Bebauung in die Landschaft erhalten bleiben, ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als relativ gering einzustufen. Eine Quantifizierung ist allerdings kaum möglich. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird im Rahmen der Bilanz im Kap. 4.3 jedoch mit berücksichtigt.

Die detaillierte Bilanz über Eingriffe und Ausgleich ist dem Anhang zu entnehmen.

4. Planerische Maßnahmen

Da die Gemeinde Krumstedt bei der Aufstellung des B-Planes Nr. 2 auf die Erarbeitung eines eigenständigen Grünordnungsplanes verzichtet hat, soll im Rahmen dieses Fachbeitrages überprüft werden, ob durch die Festsetzungen in der Planzeichnung - Teil A und im Text - Teil B des B-Planes den Belangen des Naturschutzes und Landschaftsbildes Rechnung getragen worden ist.

4.1 Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Die im B-Plan enthaltene Vorgabe, für die Oberflächenbeläge der Gehwege, Parkplätze und Grundstückszufahrten wasserdurchlässiges Material zu verwenden, ist als Minimierungsmaßnahme hinsichtlich der Versiegelung zu sehen. Die Forderung nach dem Erhalt der Knicks und deren besonderem Schutz - u.a. durch Saumstreifen - sowie die Vorgaben hinsichtlich der Bepflanzungen in den Gärten (Verwendung heimischer standortgerechter Gehölze) sind ebenfalls als Minimierung der durch die Bebauung zu erwartenden Beeinträchtigungen zu bewerten. Dadurch wird die Begrünung sowie die Einbindung des Baugebietes in die angrenzende Landschaft sichergestellt. Ferner werden Lebensräume - vor allem für Vögel und Insekten - erhalten bzw. geschaffen. Die Einschränkungen bezüglich der erlaubten Nutzungsarten und der Anzahl der Wohnungen pro Gebäude können als Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung des Landschafts- bzw. Ortsbildes eingestuft werden.

Die geplanten Saumstreifen von 2 m Breite entlang der vorhandenen Knicks sind im Sinne von § 15b Abs.4 LNatSchG zu sehen, indem mit ihnen die ökologische Wirkung gesteigert werden soll. Dazu reicht es nicht aus, diese Säume von Bebauung freizuhalten. Es sollte weitergehend festgesetzt werden, daß diese Streifen nur extensiv genutzt werden dürfen (kein Dünger- oder Pestizideinsatz), Auffüllungen oder Abgrabungen ebenso unzulässig sind wie das Befestigen oder das Ablagern von Materialien jeglicher Art.

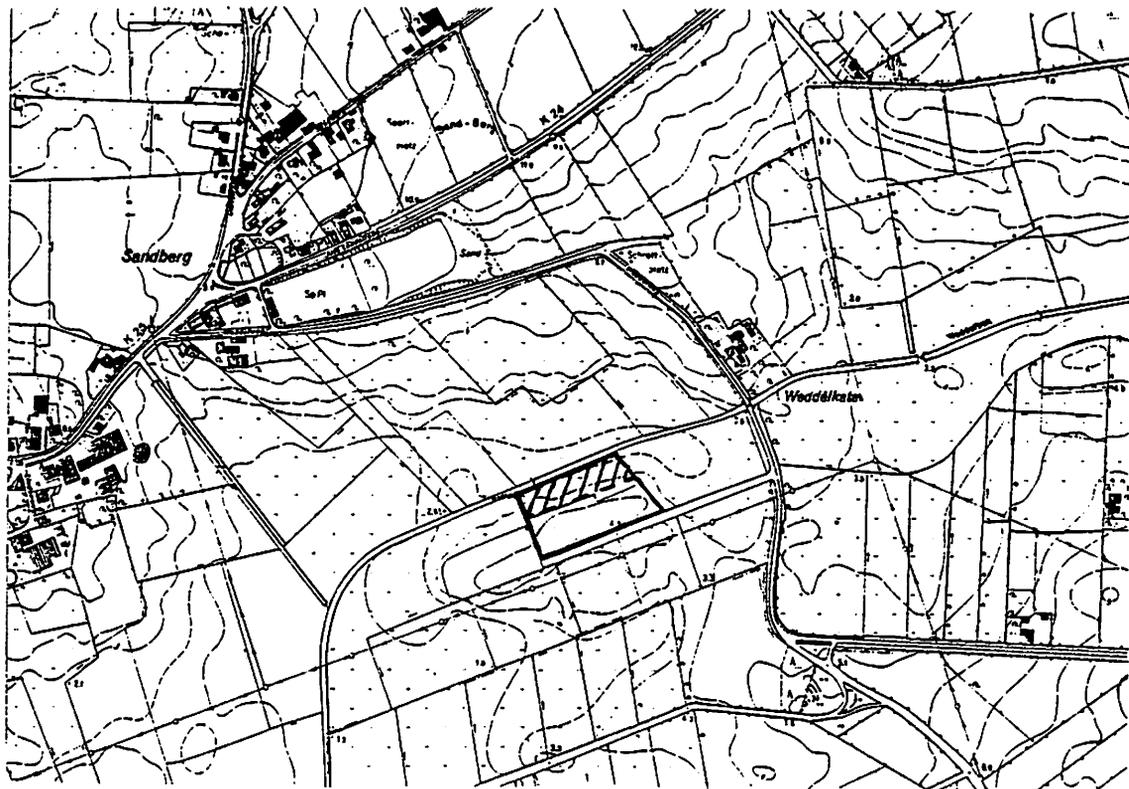
Sollten diese Festsetzungen baurechtlich nicht möglich sein, so muß die Gemeinde hierzu beim Grundstücksverkauf privatrechtliche Regelungen im Kaufvertrag treffen.

Als über die Eingriffsminimierung hinausgehende - und daher als Ausgleich zu wertende - Maßnahmen sind die Gehölzpflanzungen auf den in der Planzeichnung Teil A festgesetzten Flächen nach § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB einzustufen. In den Randbereichen des Spielplatzes sollte der vorgesehene Gehölzstreifen als Knick (ca.40 m) angelegt werden. Dazu sollten die Knickabschnitte, die im Rahmen der erforderlichen Knickdurchbrüche im Straßenbereich entfernt werden müssen, versetzt und zu einem den Spielplatz umgebenden (unter Aussparung der Zuwegung) Knick ergänzt werden. Hiermit kann der Ausgleich für die Eingriffe in die vorhandenen Knicks geleistet werden. Die im nördlichen Bereich des Baugebietes auf einer Länge von ca. 40 m vorgesehene Pflanzung sollte als Gehölzstreifen von etwa 3 m Breite angelegt werden ($\cong 120 \text{ m}^2$). Von dieser Flächenpflanzung können - entsprechend den Vorgaben des genannten Erlasses - 75% als Ausgleich angesetzt werden, so daß sich eine Ausgleichsfläche von 90 m^2 ergibt.

4.2 Ersatzmaßnahmen

Zusätzlich zu den im Bereich des B-Planes möglichen - jedoch zur vollständigen Kompensation des Eingriffs nicht ausreichenden - Ausgleichsmaßnahmen plant die Gemeinde Krumstedt den Ankauf einer zusätzlichen Fläche zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen. Es handelt sich dabei um eine in etwa 500 m Entfernung südöstlich des Baugebietes liegende relativ feuchte Grünlandfläche an der Weddelbek. Die Lage der Fläche ist der Abbildung Nr. 2 zu entnehmen. Die Gemeinde Krumstedt plant, einen Teilbereich dieser Grünlandfläche aufzukaufen und ökologisch aufzuwerten. Aus landschaftplanerischer Sicht ist es sinnvoll, diese Ersatzfläche im nördlichen Bereich der Grünlandfläche anzusiedeln, so daß sie quasi einen Uferandstreifen zur Weddelbek bildet. Die Ersatzfläche sollte extensiviert werden, wobei sich die zukünftige Bewirtschaftung an den Vorgaben der Biotop-Programme im Agrarbereich (MINISTERIUM FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 1994) orientieren sollte. Daraus ergibt sich, daß die Fläche nur noch eingeschränkt beweidet bzw. einmal gemäht (ab etwa August bis November), nicht gedüngt, nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt und nicht entwässert werden darf. Da die dadurch ökologisch aufgewertete Fläche im Randbereich eines Fließgewässers liegt, kommt es auch zur Entlastung dieses Gewässers. Von der extensiv bewirtschafteten Ersatzfläche werden voraussichtlich keine weiteren Nährstoff- oder Pestizidausträge ausgehen. Ferner bildet die Fläche einen Puffer zu den angrenzenden intensiver bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Abb.Nr.2: Fläche für Ersatzmaßnahmen



4.3 Bilanz über Eingriffe - Ausgleich/Ersatz

Aus der Gegenüberstellung des im Kap. 3.2 ermittelten Ausgleichsbedarfes und der im Kap. 4.1 beschriebenen vorgesehenen Ausgleichsleistung ergibt sich rechnerisch ein Defizit von rund 2.500 m² Ausgleichsfläche sowie ein Überschuß hinsichtlich des Knickausgleichs von etwa 10 m (vergl. Bilanz im Anhang). Um eine ökologisch und grünplanerisch sinnvolle Länge des durch Knickumsetzung mit entsprechender Ergänzung angelegten Knicks im Randbereich des Spielplatzes zu gewährleisten, ist die Überschreitung des Mindestausgleichsbedarfs in diesem Falle erforderlich. Außerdem ist sie dadurch gerechtfertigt, daß der neu angelegte Knick - wie bereits erwähnt - teilweise aus umgesetzten Knickabschnitten besteht, so daß für diese Bereiche keine Gehölzneupflanzungen und Wallerrichtungen notwendig sind. Der flächenhafte Ausgleichsbedarf läßt sich im Bereich des B-Planes nicht kompensieren. Die aus diesem Grund von der Gemeinde Krumstedt vorgeschlagene Ersatzmaßnahme (s. Kap. 4.2) ist aus landschaftsplanerischer Sicht als sinnvoll zu beurteilen und stellt einen - hinsichtlich des Ausgleichsdefizites - angemessenen Ersatz dar. Um eine ökologisch sinnvolle Biotopgröße sicherzustellen und auch den im Rahmen der Bilanzierung noch nicht berücksichtigten - da kaum zu quantifizierenden - erforderlichen Ausgleich für das Landschaftsbild zu schaffen, sollte die von der Gemeinde aufzukaufende und ökologisch aufzuwertende Grünlandfläche eine Größe von etwa 5.000 m² nicht unterschreiten.

5. Zusammenfassung

Die Gemeinde Krumstedt hat am 12.9.1994 den Aufstellungsbeschluß für den B-Plan Nr. 2 gefaßt. Es handelt sich dabei um ein ca. 1,8 ha großes Wohngebiet mit 19 Baugrundstücken und einem als Spielplatz vorgesehenen Grundstück.

Im Zuge dieses Landschaftsplanerischen Fachbeitrages sollte geprüft werden, ob die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausreichend in die verbindliche Bauleitplanung eingestellt worden sind, und in welchem Umfange die Regelungen zur Thematik von Eingriff-Ausgleich/Ersatz zum Tragen kommen.

Zunächst wurden die landschaftsplanerischen Zielsetzungen, die Grundbedingungen von Natur und Landschaft sowie vorhandene Nutzungen etc. dargestellt. Die Vegetationsstrukturen im direkten Eingriffsbereich sowie in dessen näherer Umgebung wurden im Maßstab 1 : 1.000 kartiert und in der Karte Blatt Nr.1 "Bestand" dargestellt. Es handelt sich vor allem um landwirtschaftliche Nutzflächen, die größtenteils durch Knicks voneinander getrennt sind.

Nach einer kurzen Beschreibung von Zielen und Inhalten des B-Planes wurden die durch das geplante Bauvorhaben zu erwartenden Eingriffe ermittelt und bewertet. Die Eingriffe bestehen zum einen aus der Versiegelung von Oberflächen durch Gebäude, Straßen, etc., zum anderen aus Knickdurchbrüchen - d.h. Entfernung von Knickabschnitten - aufgrund des Straßenbaus. Außerdem erfolgt eine Veränderung des Landschaftsbildes.

Anschließend wurde überprüft, in welchem Umfang der B-Plan mit seinen einzelnen Bestandteilen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich enthält. Es wurde festgestellt, daß mit den festgesetzten Maßnahmen zwar ein Teilausgleich, jedoch keine vollständige Kompensation der Eingriffe geleistet wird. Eine detaillierte Bilanz von Eingriffen und Ausgleichsbedarf bzw. -maßnahmen ist im Anhang beigefügt. Die von der Gemeinde Krumstedt geplante Bereitstellung einer Ersatzfläche zur Kompensation des Ausgleichsdefizites wird aus landschaftsplanerischer Sicht als sinnvolle Maßnahme beurteilt. Diese Grünlandfläche soll von der Gemeinde aufgekauft und durch zukünftig nur noch extensive Bewirtschaftung ökologisch aufgewertet werden.

6. Quellen

Gesetze und Verordnungen

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 12. März 1981 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205).

GEMEINSAMER RUNDERLAß DES INNENMINISTERS UND DER MINISTERIN FÜR NATUR UND UMWELT: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - §§8a bis 8c des BNatSchG und §§6 bis 10 des LNatSchG vom 08. November 1994, Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1994 Nr. 48.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNatSchG): Gesetz zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften vom 16. Juni 1993 (GS Schl.-H. II, Gl.Nr.791-7).

Literatur, Veröffentlichungen, Pläne

DER MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 1984: Landschaftsrahmenplan für die Kreise Dithmarschen und Steinburg (Planungsraum IV), Kiel

DER MINISTER FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 1994: Biotopprogramme im Agrarbereich, Kiel

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN - LANDESPLANUNGS-BEHÖRDE - 1984: Regionalplan für den Planungsraum IV - Kreise Dithmarschen und Steinburg, Kiel

EIGNER, J., 1978: Ökologische Knickbewertung in Schleswig-Holstein, Die Heimat 10/11, Neumünster

GEOLOGISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN, 1976: Bodenkarte von Schleswig-Holstein, Blatt 1921, Kiel

HEYDEMANN, B., MÜLLER-KARCH, J. 1980: Biologischer Atlas Schleswig-Holstein, Lebensgemeinschaften des Landes, Neumünster

JEDICKE, E. u. L. 1992: Landschaften und Biotope Deutschlands, Stuttgart

MEYNEN, E., SCHMITHÜSEN, J. 1959-1962: Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Bd. II, Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Selbstverlag, Bad Godesberg

7. ANHANG

7.1 Bilanz über Eingriffe - Ausgleich

1. Bilanz - Eingriffe

1.1 Versiegelung Straßen

Wasserundurchlässig versiegelte Fläche = 1.253 m²

1.2 Wasserdurchlässige Versiegelung Gehwege, Bankette, Parkplätze

Gehwege, Bankette = 360 m²

Parkplätze = 125 m² $\Sigma = 485 \text{ m}^2$

1.3 Versiegelung Bebauung (GRZ = 0,3 + 50% = 0,45)

Grundstücksflächen insgesamt = 15.720 m²

x 0,45 = 7.074 m²

1.4 Knickdurchbrüche

3 Durchbrüche: ca. 10 m + 6 m + 4 m = 20 m

2. Ausgleichsbedarf

2.1 Versiegelung Straßen

Eingriffsgröße = 1.253 m²

Ausgleichsverhältnis = 1 : 0,3

Ausgleichsbedarf = 375,9 m²

2.2 Wasserdurchlässige Versiegelung Gehwege, Parkplätze

Eingriffsgröße = 485 m²

Ausgleichsverhältnis = 1 : 0,2

Ausgleichsbedarf = 97 m²

2.3 Versiegelung Bebauung

Eingriffsgröße = 7.074 m²

Ausgleichsverhältnis = 1 : 0,3

Ausgleichsbedarf = 2.122,2 m²

2.4 Knickdurchbrüche

Eingriffsgröße = 20 m²

Ausgleichsverhältnis = 1 : 1,5

Ausgleichsbedarf = 30 m²

2.5 Zusammenfassung Ausgleichsbedarf

Ausgleichsbedarf aus Σ (2.1 - 2.3)	=	2.595 m² Ausgleichsfläche
Ausgleichsbedarf aus 2.4	=	30 m Knick

3. Ausgleichsleistung

3.1 Ausgleichsflächen

Anlage eines Gehölzstreifens mit heimischen Arten (ca. 3 m breit und 40 m lang)	=	120 m ²		
		x 75 %	=	90 m ²

3.2 Ausgleich Knicks

3.2.1 Knickneuanlage um Spielplatz	=	40 m
------------------------------------	---	------

3.3 Zusammenfassung Ausgleichsleistung

Ausgleichsleistung aus Σ (3.1.1 - 3.1.3)	=	90 m² Ausgleichsfläche
Ausgleichsleistung aus 3.2.1	=	40 m Knick

4. Bilanz

4.1 Ausgleichsbedarf aus Punkt 2.5	=	2.595 m ² Fläche + 30 m Knick
4.2 Ausgleichsleistung aus Punkt 3.3	=	90 m ² Fläche + 40 m Knick
<hr/>		
4.3 Bilanzierung	=	2.505 m² Ausgleichsflächen-Defizit + 10 m Knick-Überschuß

7.2 Knickbewertung

Im Rahmen der Knickkartierung wurden im engeren Untersuchungsgebiet alle aktuell vorhandenen Knicks aufgenommen. Als Grundlage für die Erfassung dient ein von MIERWALD & FABRICIUS entworfener, unveröffentlichter Erhebungsbogen, der sich in weiten Teilen an die Ökologische Knickbewertung von EIGNER (1978) anlehnt.

Bei der Erfassung wurden folgende Merkmale und Strukturen der Knicks aufgenommen und bewertet:

1. **Strukturelle Merkmale:** Bewertung des Wallaufbaues, der Gehölzanordnung und der Gehölzdichte.
2. **Ökologische und landschaftsästhetische Aspekte:** Als qualitätsbestimmende Merkmale werden ökologische und landschaftsästhetische Aspekte, wie ausgeprägte Grenzlinien, beherrschende Höhenlage, Überhälter, bemerkenswerte Arten sowie Sonderformen (z.B. Redder), berücksichtigt.
3. **Pflegezustand und Beeinträchtigung:** Eine wichtige Rolle spielt die ordnungsgemäße Pflege eines Knickes. Durchgewachsene Baumreihen können nicht mehr die ökologischen Funktionen eines Knickes, der z.B. zahlreichen Vogelarten Lebensraum bietet, erfüllen. Sie besitzen zwar als Baumreihe einen Wert, werden aber als Knick nur mittel- oder geringwertig eingestuft. Knicks, die noch nicht überaltert sind, aber dennoch in nächster Zeit geknickt werden sollten, sind in den Knickbewertungsbögen in der Zeile "überaltert" mit "(n)" bezeichnet.
4. **Qualität der Gehölzzusammensetzung:** Eine reiche Gehölzflora besitzt eine hohe ökologische Funktion. Aus diesem Grunde wird erfaßt, ob der Knick sich aus ein oder mehreren Gehölzarten zusammensetzt.

Die im Vergleich zu EIGNER (1978) stärkere Berücksichtigung von Pflegezustand und Beeinträchtigungen wurde vorgenommen, da gerade diese Faktoren die ökologische Funktion der Knicks erheblich beeinflussen. So fehlt z.B. einem angepflügten Knick der Saum. Dieser wird von vielen Wirbellosen und Kleinsäugern u.a. als "Wanderweg" genutzt. Ein solchermaßen geschädigter Knick hat daher nur eine stark eingeschränkte Funktion im Biotopverbund.

Als Ergebnis der Bewertung werden die Knicks in unterschiedliche Kategorien eingeteilt:

Klasse I (< 9 Punkte) = Hochwertiger Knick	Strukturreicher, oft 'bunter', d.h. gehölzartenreicher Knick in gutem Pflegezustand mit geringen Beeinträchtigungen.
Klasse II (9-13 Punkte) = Knick mittlerer Qualität	'Bunte' Knicks mit erheblichen Beeinträchtigungen sowie viele artenarme, aber ordnungsgemäß gepflegte Knicks; einartige Knicks in optimalem Entwicklungs- und Pflegezustand.
Klasse III (>13 Punkte) = Knicks geringer Qualität	Einartige Knicks sowie artenarme, stark beeinträchtigte Knicks; Knicks mit spärlichem Gehölzbewuchs, unabhängig von der Gehölzzusammensetzung.

Es soll an dieser Stelle noch einmal deutlich darauf hingewiesen werden, daß Knicks nach § 15 b LNatSchG grundsätzlich geschützt sind. Die Einstufung in die Klasse III bedeutet daher nicht, daß der Beseitigung dieses Knicks nur wenig im Wege steht, sondern vielmehr, daß dieser Knickabschnitt dringend sanierungsbedürftig ist.

Knickbewertung zum landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 2 in der Gemeinde Krumstedt

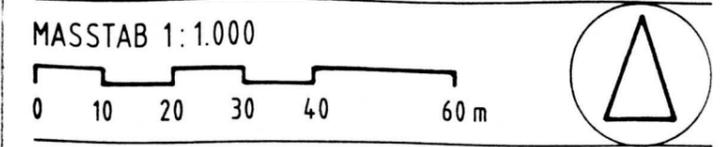
Aufnahmedatum: Mai 1995

Knicknummer	1	2	3	4	5	6	7	8
Aufbau des Walls (0=ebenerdig, 1=degradiert, 2=stabil)	2	2	0	2	2	2	2	2
Gehölzanordnung (1=1-reihig, 2=mehreihig)	2	2	1	2	2	1	2	2
Gehölzdichte (0,5=spärlich, 1=lückig, 2=dicht)	1,5	2	2	1	1,5	2	2	2
Überhälter (0-1)	0	0	0	0,5	0	0	0	0
Sonderformen (0-2) (1=Grenze zu Wald mit Weg, 2=Redder)	0	0	0	0	0	0	2	2
Besondere Arten (0-2)	0	0	0	0	0	0	0	0
Zustand Knickfuß (0-2)	0,5	1	0,5	0,5	1	1,5	1,5	1
- Angepflügt (ja/nein)	n	n	n	j	j	n	n	j
Pflegezustand (0-2) (0=stark abgeschl., überalt., 1=z.B eins. geschl., 3=ord.gem. geknickt)	1	0,5	0,5	1,5	2	0,5	1,5	1
- geschlegelt (ja/nein)	n	n	j	n	n	n	n	(n)
- Überaltert (ja/nein)	j	n	n	n	n	j	(n)	(n)
- Zaun an Gehölzen (ja/nein)	n	n	n	n	n	n	n	n
Pflanzengemeinschaft (0=Nitrophyten, 1=reliktsche Schattenges., Trockenveg., 2=Schattenveg.)	0	1	0	1	1	1	1	1
Gehölzbestand (0= 1 Gehölzart vorherrsch. 1= 2-5 (wenige) Gehölzarten, 5= bunte Knicks)	2	2	0	2	5	0	2	2
Summe	9	10,5	4	10,5	14,5	8	14	13
Wertigkeit	mittel	mittel	gering	mittel	hoch	mittel	hoch	mittel
Knicktyp	E-Bi		Wd		E-Bi	Wd		
Bemerkungen		Reifen im Knick	hecken- artig	z.T. durch Bebauung beeinträchtigt mit Flieder			v.a. Weißdorn und Eschen	

Knickbewertung zum landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 2 in der Gemeinde Krumstedt

Aufnahmedatum: Mai 1995

Knicknummer	9	10	11	12
Aufbau des Walls (0=ebenerdig, 1=degradiert, 2=stabil)	2	2	2	2
Gehölzanordnung (1=1-reihig, 2=mehreihig)	1	2	2	2
Gehölzdichte (0,5=spärlich, 1=lückig, 2=dicht)	2	1,5	2	1,5
Überhälter (0-1)	0	0	0	0,5
Sonderformen (0-2) (1=Grenze zu Wald mit Weg, 2=Redder)	0	0	0	0
Besondere Arten (0-2)	0	0	0	0
Zustand Knickfuß (0-2)	1,5	1	0,5	1
- Angepflügt (ja/nein)	n	j	j	n
Pflegezustand (0-2) (0=stark abgeschl., überalt., 1=z.B eins. geschl., 3=ord.gem. geknickt)	1,5	1,5	2	1
- geschlegelt (ja/nein)	n	n	n	n
- Überaltert (ja/nein)	(n)	(n)	n	j
- Zaun an Gehölzen (ja/nein)	n	n	n	n
Pflanzengemeinschaft (0=Nitrophyten, 1=reliktsche Schattenges., Trockenveg., 2=Schattenveg.)	1	1	0	1
Gehölzbestand (0= 1 Gehölzart vorherrsch. 1= 2-5 (wenige) Gehölzarten, 5= bunte Knicks)	0	5	2	2
Summe	9	14	10,5	11
Wertigkeit	mittel	hoch	mittel	mittel
Knickttyp	Wd	Ei-Bi	Ei-Bi	Ei-Bi
Bemerkungen			mit Fleeder	



LEGENDE

GEHÖLZSTRUKTUREN

- KNICK MIT NUMMER, HOCHWERTIG
- KNICK MIT NUMMER, MITTELWERTIG
- KNICK MIT NUMMER, GERINGWERTIG
- KNICKREST
- EINZELBAUM MIT ART UND STAMMDURCHMESSER (IN CM)

LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE

- GRÜNLAND
- ACKER
- ZIERGARTEN
- ZIERHECKE
- NADELBAUM
- GRASSAUM
- GEHWEG
- VERSIEGELTE FLÄCHE
- GRENZE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

SIEDLUNGSBEREICH

- ZIERGARTEN
- ZIERHECKE
- NADELBAUM
- GRASSAUM
- GEHWEG
- VERSIEGELTE FLÄCHE
- GRENZE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

K.-D. BENDFELDT UND PARTNER
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA
24103 KIEL DÄNISCHE STR.24 TEL.0431/94164

